

## Berufliche Grundbildung

# Die Lehraufsicht vermittelt zwischen den Parteien

Nicht alle Lehrbetriebe erfüllen ihre Ausbildungspflichten. In diesen Fällen wird die Lehraufsicht aktiv. Daraus eingeleitete Massnahmen werden selten offen entgegengenommen.

Von Renate Vaidya. Sie ist Ausbildungsberaterin bei der Lehraufsicht des Kantons Nidwalden.

— Anbieter von Berufsbildung müssen die Qualitätsentwicklung sicherstellen, steht in Artikel 8 des Berufsbildungsgesetzes. Das gilt insbesondere auch für die grösste und wichtigste Anbieterkategorie: die Lehrbetriebe. Mit dem Gesuch für eine Bildungsbewilligung dokumentiert ein Betrieb, dass er sich mit dem Ausbilden von Lernenden auseinander gesetzt, die Einsatzmöglichkeiten im Betrieb geprüft und die verantwortlichen Berufsbildner bestimmt hat. Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder der Berufsbildnerin, Veränderungen der wirtschaftlichen Lage oder negative Erfahrungen mit Lernenden in der Vergangenheit können die Ausbildungsqualität negativ beeinflussen. Von solchen Problemen erfährt die Lehraufsicht in der Regel durch die Lernenden oder deren Eltern, durch Organisatoren überbetrieblicher Kurse (üK) oder durch die Berufsfachschule. Um eine ganzheitliche Sicht der Problemstellung zu erhalten, ist es entscheidend, die Situation jeweils mit den Lehrbetriebsverantwortlichen, der lernenden Person sowie bei Bedarf mit weiteren involvierten Parteien zu besprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.

### Widerstand lässt sich abbauen

Es ist natürlich angenehm, wenn der Lehrbetrieb nach Pflichtverletzungen bei einem Beratungsgespräch einsichtig ist und Massnahmen zum Beheben einleitet. Manchmal leistet ein Betrieb aber Widerstand. Der Verantwortliche erscheint nicht zum vereinbarten Gesprächstermin, liefert eine eingeforderte Ausbildungsplanung oder Bildungsberichte nicht, stellt das nötige Fachpersonal nicht bereit, findet ständig Ausreden

oder droht mit dem Ausbildungsstopp von Lernenden. Je nach Situation können weitere Schlichtungsgespräche Widerstände abbauen helfen. Unterstützend wirkt oft, wenn die Berufsbildenden aufgefordert werden, sich an die eigene Lehrzeit zu erinnern, oder wenn sie sich überlegen, welche Eindrücke die Lernenden über die Firma und den Beruf in sich und nach aussen tragen. Es ist wichtig, dass sie das Engagement des Amts zugunsten einer guten Ausbildungsqualität spüren. Im Zentrum stehen die Jugendlichen, die einen Beruf erlernen wollen und motiviert sind. Der Betrieb will ja seinen Berufsnachwuchs sachgemäß ausbilden und nicht «verheizen».

Folgende Faktoren erhöhen allerdings die Hemmschwelle bei der Lehraufsicht, in problematischen Fällen Massnahmen zu ergreifen:

- Betriebe haben in der Vergangenheit die Lehraufsicht unterstützt, beispielsweise mit der Übernahme von zusätzlichen Lernenden nach der Lehrvertragsauflösung in einem anderen Betrieb oder durch das Mitmachen bei Anlässen zugunsten der Berufsbildung.
- Zum Geschäftsinhaber besteht auf privater Ebene ein Kontakt.

### Objektivität bewahren

In diesen Fällen ist es wichtig, als Ausbildungsberaterin Objektivität zu bewahren und sich selbst zu mahnen, dass auch diese Betriebe ihre Pflichten bei der Ausbildung erfüllen müssen. Jede Beratungssituation ist spezifisch. Verbindlichkeit schafft die Lehraufsicht gegenüber Lernenden und Lehrbetrieben, indem Zielvereinbarungen und Massnahmen

schriftlich formuliert werden und die Zielerreichung überprüft wird. Müssen Massnahmen nur auf betrieblicher Seite formuliert werden, ist es wichtig, dass der Lehrbetrieb die Lehraufsicht trotzdem als beratende und begleitende und nicht als hoheitliche Stelle wahrnimmt. Basis dafür ist eine problem- und lösungsorientierte Zusammenarbeit, die vertrauensbildend wirkt.

Der Widerruf einer Lehrvertragsgenehmigung oder gar der Entzug einer Bildungsbewilligung sind äusserst seltene Massnahmen. Sie sind berechtigt, wenn Lehrbetriebe Pflichtverletzungen nicht beheben wollen oder können, Probleme kategorisch verneinen, die Zusammenarbeit verweigern oder beschlossene Massnahmen nicht umsetzen.

### Qualitätssicherungsinstrumente

Die Lehraufsicht kennt in der Regel die Betriebe, die Pflichtverletzungen begangen oder Mängel in der Ausbildungsqualität gezeigt haben. Deshalb kann das Auftreten von erneuten Problemen oft dank dem konsequenten Einsatz der bewährten Qualitätssicherungsinstrumente, die beiden Seiten zur Verfügung stehen, verhindert werden: Betriebsbesuche und Gespräche, QualiCarte, Handbuch betriebliche Grundbildung, Bildungsbericht, Rückmeldung von Prüfungsexpertinnen sowie von Instruktorinnen in den überbetrieblichen Kursen.

Solange Lehrbetriebe an einer Zusammenarbeit und an der Behebung von Pflichtverletzungen interessiert sind und die erfolgreiche Ausbildung der Lernenden nicht gefährdet ist, geniesst die Erhaltung von Ausbildungsplätzen Priorität, und die Beratung ist Pflicht. —